

Richtlinie über die Finanzierung von Personal- und Behördenanlässen der Gemeinde Langnau am Albis (Richtlinie Anlässe)

vom 11. September 2026

Stand 11. September 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsätze.....	3
Art. 3	Jahresessen.....	3
Art. 4	Personalausflug.....	4
Art. 5	Jährlicher Teamanlass.....	4
Art. 6	QV-Feier / Sommergrill-Anlass.....	4
Art. 7	Pensionierungs-Lunch	4
Art. 8	Jahresend-Apéro	5
Art. 9	Workshop / Brown Bag-Veranstaltungen / interne Weiterbildungen	5
Art. 10	Mittagessen für Dienstjubiläen	5
Art. 11	Jahresessen Redaktionsteam «wirlangnauer»	6
Art. 12	Jährliche Behördenessen	6
Art. 13	Legislatureise Gemeinderat	6
Art. 14	Jahresessen der Gemeindebehörden.....	6
Art. 15	Schulanlässe	6
II.	Schlussbestimmungen	7
Art. 16	Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse	7

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 24 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 9. Februar 2020, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinie regelt die Finanzierung von Personal- und Behördenanlässen durch die Gemeinde.

² Die Anlässe dienen insbesondere der Pflege der Zusammenarbeit, der Förderung des Austauschs zwischen Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern, der Wertschätzung des Personals sowie der Pflege der Organisationskultur.

³ Die Richtlinie legt fest, welche Anlässe durch die Gemeinde finanziert werden, welcher Personenkreis daran teilnehmen kann und in welchem Umfang die Gemeinde die Kosten übernimmt.

Art. 2 Grundsätze

Die Gemeinde kann angemessene Kosten für Personal- und Behördenanlässe unter folgenden Bedingungen übernehmen:

1. Die Ausgaben müssen einem betrieblichen, gemeinschaftlichen oder repräsentativen Zweck dienen.
2. Die Kosten müssen angemessen und wirtschaftlich sein.
3. Vergleichbare Personengruppen sind gleich zu behandeln.
4. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der bewilligten Budgetkredite.
5. Ein Anspruch auf Durchführung eines Anlasses oder Ausschöpfung eines festgelegten Kostenrahmens besteht nicht.
6. Nicht beanspruchte Beträge können weder ausbezahlt noch auf andere Personen oder Folgejahre übertragen werden.
7. Private Begleitpersonen werden grundsätzlich nicht durch die Gemeinde finanziert.

Art. 3 Jahresessen

¹ Das Jahresessen findet in der Regel alle zwei Jahre alternierend mit dem Personalausflug in den geraden Jahren im Juni statt. Es kann mit einem kulturellen oder gesellschaftlichen Rahmenprogramm verbunden werden.

² Teilnahmeberechtigt sind:

1. die Mitarbeitenden der Gemeinde (ohne Lehrpersonen);
2. die Mitglieder des Gemeinderates.

³ Die Gemeinde übernimmt insbesondere die Kosten für:

1. Essen und alkoholfreie Getränke;
2. einen angemessenen Anteil an alkoholischen Getränken;
3. ein allfälliges kulturelles oder gesellschaftliches Rahmenprogramm;
4. notwendige Transportkosten im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm.

⁴ Der Kostenrahmen wird pro teilnehmende Person im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 4 Personalausflug

¹ Der Personalausflug findet in der Regel alle zwei Jahre alternierend mit dem Jahresessen in den ungeraden Jahren im Juni statt. Er dient der Förderung des Austauschs und des Zusammenhalts und kann ein gemeinsames Mittagessen sowie ein angemessenes Rahmenprogramm umfassen.

² Teilnahmeberechtigt sind:

1. die Mitarbeitenden der Gemeinde (ohne Lehrpersonen);
2. die Mitglieder des Gemeinderates.

³ Die Gemeinde übernimmt insbesondere die Kosten für:

1. Hin- und Rückreise bzw. gemeinsame Transportmittel;
2. Eintritte und organisierte Aktivitäten;
3. Mittagessen und alkoholfreie Getränke;
4. einen angemessenen Anteil an alkoholischen Getränken;
5. weitere unmittelbar mit dem Programm zusammenhängende Kosten.

⁴ Der Kostenrahmen wird pro teilnehmende Person im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 5 Jährlicher Teamanlass

¹ Jede Abteilung kann Teamanlässe durchführen. Solche Anlässe dienen der Förderung des Austauschs und des Zusammenhalts innerhalb des Teams. Ein Anlass pro Jahr wird mit einem finanziellen Beitrag unterstützt.

² Teilnahmeberechtigt sind:

1. die Mitarbeitenden der Gemeinde (ohne Lehrpersonen) der jeweiligen Abteilung.

³ Die Gemeinde richtet einen Pauschalbetrag pro teilnehmende Person aus. Der Pauschalbetrag wird pro teilnehmende Person im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 6 QV-Feier / Sommergrill-Anlass

¹ Für Lernende, die eine berufliche Grundbildung bei der Gemeinde erfolgreich abgeschlossen haben, findet jährlich im Juli eine QV-Feier statt. Der Anlass wird in der Regel als Grillevent mit Dessert ausgestaltet. Wenn keine Lernenden die QV bestanden haben, kann er als Sommergrill-Anlass durchgeführt werden, um eine Absage vermeiden zu können.

² Teilnahmeberechtigt sind:

1. die Mitarbeitenden der Gemeinde (ohne Lehrpersonen);
2. die Mitglieder des Gemeinderates.

³ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für

3. Mittagessen;
4. alkoholfreie Getränke;
5. ein angemessenes Dessertangebot.

⁴ Der Kostenrahmen wird pro teilnehmende Person im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 7 Pensionierungs-Lunch

¹ Zur Verabschiedung der in Pension gehenden Mitarbeitenden wird periodisch ein gemeinsamer Pensionierungs-Lunch durchgeführt. Der Anlass findet in Räumlichkeiten der Gemeinde statt. Die Verpflegung wird über einen gemeindenahen Liefer- oder Cateringservice bezogen. Der Anlass wird mit einem Dessertbuffet abgeschlossen.

² Teilnahmeberechtigt sind:

1. die Mitarbeitenden der Gemeinde (ohne Lehrpersonen);
2. die Mitglieder des Gemeinderates;
3. die Mitglieder der Behörden, für welche die in Pension gehenden Mitarbeitenden tätig waren.

³ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für

1. Mittagessen;
2. alkoholfreie Getränke;
3. ein angemessenes Dessertangebot.

⁴ Der Kostenrahmen wird pro teilnehmende Person im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 8 Jahresend-Apéro

¹ Im Dezember findet jährlich ein Jahresend-Apéro statt. Der Anlass dient dem gemeinsamen Abschluss des Kalenderjahres und der Würdigung der im vergangenen Jahr geleisteten Arbeit.

² Teilnahmeberechtigt sind:

1. die Mitarbeitenden der Gemeinde (ohne Lehrpersonen);
2. die Schulleitungen inklusive Stellvertretungen;
3. die Mitglieder des Gemeinderates.

³ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für den Apéro riche.

⁴ Der Kostenrahmen wird pro teilnehmende Person im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 9 Workshop / Brown Bag-Veranstaltungen / interne Weiterbildungen

Bei länger dauernden Workshops, Brown-Bag-Veranstaltungen und internen Weiterbildungen stellt die Gemeinde eine angemessene Pausenverpflegung, insbesondere Früchte und Getränke, zur Verfügung. Findet diese Veranstaltung über die Mittagszeit statt, kann eine einfache Mittagsverpflegung (z.B. Sandwiches, Pizza o.ä.) angeboten werden. Die Kosten für diese Verpflegung werden von der Gemeinde übernommen.

Art. 10 Mittagessen für Dienstjubiläen

Mitarbeitende, die im betreffenden Jahr ein Dienstaltersgeschenk erhalten, werden einmal jährlich gemeinsam zu einem Mittagessen eingeladen. Am Anlass nehmen zudem der Gemeindepräsident, der Gemeindeschreiber, die zuständigen Ressortvorstehenden sowie die betroffenen Abteilungsleitungen teil. Die Kosten für das Mittagessen werden von der Gemeinde übernommen.

Art. 11 Jahresessen Redaktionsteam «wirlangnauer»

Als Anerkennung und Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird das Redaktionsteam des Gemeindeblattes «wir langnauer» einmal jährlich zu einem gemeinsamen Essen eingeladen. Bei den Redaktionssitzungen wird eine angemessene Verpflegung zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

Art. 12 Jährliche Behördenessen

¹ Den nachfolgenden Behörden wird für ein Jahresessen ein Pauschalbetrag pro teilnehmendes Mitglied (inklusive protokollführende Person) ausgerichtet:

1. Gemeinderat;
2. Sozialbehörde;
3. Bau- und Werkkommission;
4. Kultur- und Freizeitkommission.

² Der Pauschalbetrag pro teilnehmende Person wird im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 13 Legislatureise Gemeinderat

Einmal pro Legislatur kann der Gemeinderat eine gemeinsame Legislatureise durchführen. Die Gemeinde gewährt hierfür pro teilnehmendes Ratsmitglied einen pauschalen Kostenbeitrag. Die Höhe des Pauschalbetrags wird vom Gemeinderat im Rahmen des jeweiligen Budgetprozesses festgelegt. Die den Gemeindebeitrag übersteigenden Kosten werden von den teilnehmenden Ratsmitgliedern privat getragen.

Art. 14 Jahresessen der Gemeindebehörden

Jede Gemeindebehörde ist frei, ein eigenes Jahresessen zu organisieren. Die Teilnahme erfolgt auf privater Basis; die Kosten sind von den teilnehmenden Behördenmitgliedern selbst zu tragen. Eine Kostenbeteiligung durch die Gemeinde erfolgt nicht.

Art. 15 Schulanlässe

Die Regelung und Finanzierung von Anlässen im Bereich der Schule liegt in der Zuständigkeit der Schulpflege. Schulanlässe sind daher nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

II. Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin werden alle bisherigen, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse, aufgehoben.

Namens des Gemeinderates

Reto Grau
Gemeindepräsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 11. September 2026 erlassen und auf den 15. September 2026 bzw. Art. 10 auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.